



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Kosten für polizeiliche Maßnahmen

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 15. April 2020 durch

Richter am Verwaltungsgericht Pluhm als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides für einen Polizeieinsatz.

Der Kläger und seine Ehefrau bewohnen ein Haus in A***, in dem eine Alarmanlage installiert ist. Am 2. Juni 2019 waren der Kläger und seine Frau verreist, als die Alarmanlage reagierte und per SMS eine Alarmmeldung auf das Handy der Ehefrau des Klägers übermittelte. Der Kläger rief daraufhin um 21:50 Uhr die Polizeiinspektion A*** an und informierte diese über den Sachverhalt. Bei der anschließenden Überprüfung des Anwesens durch zwei Polizeibeamte konnten diese jedoch keine Ursache für die Auslösung der Alarmanlage feststellen.

Mit Kostenbescheid vom 2. Juli 2019 forderte das Polizeipräsidium B*** den Kläger zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 171,-- € für eine ungerechtfertigte Alarmierung durch eine Überfall- oder Einbruchsmeldeanlage auf. Eine solche liege vor, wenn die Polizei außer der Alarmgebung der Anlage keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststelle. Als ungerechtfertigte Alarmierung gelte auch ein Alarm, für dessen Auslösung einer Ursache nicht feststellbar sei.

Dagegen legte der Kläger mit einem am 17. Juli 2019 beim Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch ein. Er machte unter anderem geltend, die Alarmanlage habe ihnen um 21:40 Uhr einen Alarm angezeigt. Fenster und Türen, die hier betroffen gewesen seien, seien zu diesem Zeitpunkt vorschriftsmäßig geschlossen gewesen, was die Anlage ebenfalls aufgezeichnet habe. Er habe daraufhin die Polizeiinspektion A*** verständigt, weil er wegen der möglichen Gefahr keine Nachbarn hätte bitten können, „mal nachzuschauen“. Nach der Meldung an die Polizei habe

er einen Bekannten in A***, der einen Schlüssel zur Hauseingangstür besitze, verständigt und darüber ebenfalls die Polizei informiert. Sein Bekannter sei nur kurz nach den Polizisten vor Ort eingetroffen und habe den Polizisten den Schlüssel übergeben, nachdem diese zuvor den Gebäudekomplex von außen überprüft hätten. Die Polizisten seien dann zunächst alleine ins Haus gegangen. In der Folge seien alle relevanten Fenster und Türen überprüft worden. Es hätten aber keine Einbruchsspuren festgestellt werden können. Es habe keine andere Möglichkeit gegeben, als die Polizei zu informieren. Einen Tag nach ihrer Rückkehr in die Wohnung hätten sie eine Überprüfung der Alarmanlage durch die Firma veranlasst, die die Anlage wenige Wochen zuvor installiert habe. Die Überprüfung habe keine nachvollziehbaren Gründe ergeben, warum es zur Auslösung des Alarms gekommen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. September 2019 wies das Polizeipräsidium B*** den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Gebührenbescheid sei nicht zu beanstanden, da eine ungerechtfertigte Alarmauslösung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen vorgelegen habe. Zwei Polizeibeamte hätten vor Ort keine Einbruchsspuren oder ähnliches feststellen können. Der Umstand, dass ein Bekannter des Klägers wenige Minuten nach der Polizei vor Ort erschienen sei und dass gemäß der Aufzeichnung der Anlage alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen gewesen seien, rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung. Der Kläger sei Kostenschuldner, weil die Amtshandlung in seinem Interesse vorgenommen worden sei. Die Höhe der Gebühr ergebe sich aus laufender Nummer 14.8.2 des einschlägigen Besonderen Gebührenverzeichnisses. Billigkeitsgründe, die ein Absehen von der Gebührenerhebung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich.

Mit einem am 1. Oktober 2019 bei Gericht eingegangenen Schreiben hat der Kläger Klage erhoben. Er wiederholt und ergänzt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und betont, dass die Alarmanlage voll funktionsfähig gewesen sei und alle offenbaren Türen und Fenster so gesichert gewesen seien, dass die Alarmanlage beim Versuch eines Öffnens dies sofort anzeige. Nachdem die Alarmmeldung bei ihnen eingegangen sei, habe er keine andere Möglichkeit gesehen, als die Polizei zu verständigen. Diese habe ihm, ohne dass er dies ausdrücklich gefordert habe, vorgeschlagen, sofort zwei Polizisten zum Gebäude zu schicken. Damit sei er

selbstverständlich einverstanden gewesen. Für ihn und seine Frau habe im Vordergrund gestanden, dass wegen der geringen Entfernung von lediglich etwa 1,5 Kilometern zwischen der Polizeidienststelle und ihrem Wohnhaus noch die Möglichkeit hätte bestehen können, mögliche Täter zu fassen.

Der Kläger hat schriftlich beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise das Vorliegen von Billigkeitsgründen festzustellen, die zur Aufhebung des Gebührenerlasses führen.

Der Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt im Wesentlichen die Begründung des Widerspruchsbescheides und führt ergänzend aus, es seien auch keine Billigkeitsgründe ersichtlich, die ein Absehen von der Gebührenerhebung rechtfertigen könnten. Dem Kläger werde nicht vorgeworfen, sich falsch verhalten zu haben. Jedoch sei die Amtshandlung in seinem Interesse erfolgt und das Vorliegen eines Fehlalarms unstreitig. Würde man in einem Fall wie dem vorliegenden aus Billigkeitsgründen von einer Kostenerhebung absehen, könne im Widerspruch zu den einschlägigen Regelungen praktisch in keinem Fall mehr eine Gebühr erhoben werden, in dem für das Einschreiten der Polizei ein grundsätzlich anerkanntes Interesse des Betroffenen bestehe und zu dessen Gunsten eingeschritten werde.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Kammer nach vorheriger Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit Schreiben vom 31. März 2020 und 30. März 2020 haben sich der Kläger und der Beklagte mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie auf die

einschlägige Verwaltungs- und Widerspruchsakte (1 Heft) des Beklagten verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer nach erfolgter Übertragung gemäß § 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Einzelrichter und gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, nachdem die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben, hat keinen Erfolg.

Das Begehren des Klägers bedarf zunächst der Auslegung. Bei sachgerechtem Verständnis der Klage unter Berücksichtigung des Klagevorbringens wendet er sich nicht nur gegen den Widerspruchsbescheid vom 9. September 2019, sondern begehrt in der Hauptsache die Aufhebung des Kostenbescheides vom 2. Juli 2019 (dieses Datum und nicht das in der Verwaltungsakte angegebene Datum 28. Juni 2019 ist auf dem vom Kläger in Kopie vorgelegten Kostenbescheid angegeben) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2019. Außerdem beantragt er hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten zum Erlass der Gebühr.

Der so ausgelegte Antrag hat jedoch keinen Erfolg, denn die Gebührenforderung ist rechtlich nicht zu beanstanden und Gründe für ein Absehen von der Gebührenerhebung oder einen Erlass aus Billigkeitsgründen liegen nicht vor.

Die Gebührenfestsetzung findet ihre Grundlage in § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Absätze 1 und 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und der laufenden Nummer 14.8.2 der Anlage hierzu. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LGebG werden für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (kostenpflichtige Amtshandlung) unter anderem einer Behörde des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für Amtshandlungen der Polizeiverwaltung sieht das aufgrund § 2 Absätze 1 und 4 und § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LGebG

erlassene Besondere Gebührenverzeichnis in Nr. 14.8.2 der Anlage für eine ungerechtfertigte Alarmierung durch eine Überfall-, Einbruchs- oder Brandmeldeanlage je Einsatz der Polizei eine Gebühr in Höhe von 171,-- € vor.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr nach diesen Bestimmungen liegen hier vor. Der Einsatz der Polizei am 2. Juni 2019 wurde durch eine ungerechtfertigte Alarmierung durch eine Einbruchsmeldeanlage verursacht (1.). Der Kläger ist der richtige Kostenschuldner (2.). Die Gebührenordnung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage und ist mit höherrangigem Recht vereinbar (3.). Die Bemessung der Gebühr ist rechtsfehlerfrei (4.). Schließlich besteht auch kein Anlass, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr abzusehen oder die Gebühr zu erlassen (5.).

1. Die Voraussetzungen für die Gebührenerhebung gemäß Nr. 14.8.2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis sind erfüllt.

Nr. 14.8.2 und nicht Nr. 14.8.1 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis ist hier einschlägig. Nr. 14.8.2 ist anwendbar, denn sie knüpft an die Alarmierung unter anderem durch eine Einbruchsmeldeanlage an, während Ziffer 14.8.1 eine Gebühr für das ungerechtfertigte Auslösen eines Einsatzes der Polizei durch eine Person betrifft. Hier hat zwar der Kläger die Polizeidienststelle in A*** angerufen. Nr. 14.8.2 erfasst aber als Sondertatbestand alle die Fälle, in denen eine Alarmanlage auslöst und dieses Auslösen die Ursache dafür ist, dass sich die Polizei zu dem zu schützenden Objekt begibt. Insoweit ist es unerheblich, ob die Anlage selbst direkt die Meldung an die Polizeistation übermittelt oder ob sie mit einer Alarmzentrale verbunden ist, die die Meldung an die Polizei weiterleitet oder ob infolge der Auslösung des Alarms die Polizei durch eine den Alarm bemerkende Person über den Alarm informiert wird (vgl. z.B. VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 22. August 2011 – 5 K 414/11.NW –, juris Rdnr. 16).

Der Beklagte ist auch zutreffend von einer „ungerechtfertigten Alarmierung“ ausgegangen, denn nach Nr. 1 der Anmerkungen zu Nr. 14.8.2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis ist eine Alarmierung unter anderem durch eine Einbruchsmeldeanlage dann ungerechtfertigt, wenn die Polizei außer der Alarmauslö-

sung der Anlage keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt. Als ungerechtfertigte Auslösung gilt auch ein Alarm, für dessen Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist. Im vorliegenden Fall haben die Ermittlungen der Polizei vor Ort nach den auch vom Kläger nicht in Zweifel gezogenen Angaben des Beklagten und den in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen keine Anzeichen ergeben, die auf einen Einbruchversuch hindeuten. Auch der Kläger selbst hat keine derartigen Anzeichen vorgetragen. Der Umstand, dass die von ihm mit der Überprüfung der Alarmanlage beauftragte Firma im Nachhinein keine Fehler der Alarmanlage festgestellt hat, reicht insoweit nicht aus, denn der Gebührentatbestand nach Nr. 14.8.2 ist nach dem oben Dargelegten bereits erfüllt, wenn eine Ursache für die Auslösung des Alarms für die Polizei nicht feststellbar ist. Die Polizei muss gerade nicht den Nachweis führen, dass die Alarmierung nicht gerechtfertigt war.

Die Erstreckung der Gebühr auch auf Fälle, in denen eine Ursache für die Auslösung des Alarms nicht feststellbar ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Verwendung technischer Alarmeinrichtungen schließt der Natur der Sache nach auch spezifische Funktionsrisiken ein, denn ein Alarm ohne erkennbaren Anlass ist bei technischen Anlagen eine typische, diesen Sicherungssystemen eigene Erscheinung (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23. August 1991 – 8 C 37/90 –, juris Rdnr. 17 = NJW 1992, 2243 – 2244). Es ist deshalb nicht ungerechtfertigt, wenn der Benutzer einer solchen Einrichtung dafür auch gebührenrechtlich einstehen muss. Dem steht nicht entgegen, dass die Polizei in Fällen einer Alarmierung aufgrund der Auslösung einer Alarmanlage auch im öffentlichen Interesse an der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten tätig wird. Dies ändert nichts daran, dass die Amtshandlung aufgrund der Alarmierung in erster Linie im Interesse desjenigen erfolgt, der sich – wie der Kläger – der Alarmanlage als Sicherheitseinrichtung bedient und durch den von ihr ausgelösten Alarm die konkrete Amtshandlung, den Polizeieinsatz, in seinem Interesse veranlasst.

Für diese Veranlassung ist auch unerheblich, dass der Kläger nach seinen Angaben nicht ausdrücklich von der Polizei verlangt hat, dass diese wegen der Auslösung des Alarms zu seinem Anwesen fährt, sondern dass ihm dies von der Polizei vorgeschlagen wurde und er selbstverständlich damit einverstanden war. Seine Mitteilung an die Polizei von der Auslösung des Alarms war auch ohne ausdrückliches Fordern eines Polizeieinsatzes nach Sinn und Zweck gerade darauf gerichtet, die

Polizei im Rahmen ihres Einschreitensermessens und ihrer Möglichkeiten um Schutz zu ersuchen. Darin liegt gerade auch der Zweck einer Alarmauslösung durch eine entsprechende Einrichtung und der Information der Polizei darüber.

Aus den dargelegten Gründen ist es auch rechtlich ohne Bedeutung, dass sich der Kläger mit der Mitteilung vom Auslösen der Alarmanlage an die Polizei völlig korrekt verhalten hat. Der Gebührentatbestand, der an die „ungerechtfertigte Alarmierung“ unter anderem durch eine Einbruchsmeldeanlage anknüpft, beinhaltet keinen Vorwurf eines Fehlverhaltens.

2. Der Kläger ist auch gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG Kostenschuldner der von ihm verlangten Gebühr. Nach dieser Bestimmung ist derjenige Kostenschuldner, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Bereits dadurch, dass der Kläger an seinem Anwesen eine Einbruchsmeldeanlage installiert und diese aktiviert hat und die Polizei von der auf dem Handy seiner Frau empfangenen Alarmierung informiert hat, hat er den Polizeieinsatz und damit die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst. Diese ist im Übrigen auch zu seinen Gunsten vorgenommen worden.

3. Der Gebührentatbestand der Nr. 14.8.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere ist er mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar. Er überbürdet nicht in willkürlicher Weise Kosten, die grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen sind, auf Private. Nach § 2 Abs. 1 LGebG sind Gebühren vorzusehen für Amtshandlungen, die zum Vorteil Einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens Einzelner erforderlich sind. Dass die Leistung, für die die Gebühr erhoben wird, zugleich auch allgemein im öffentlichen Interesse erfolgt, hier an der möglichen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten, stellt die Gebührenpflicht nicht in Frage, wenn zwischen der Kosten verursachenden Leistung der Verwaltung und dem Gebührenschuldner eine besondere Beziehung besteht, die es rechtfertigt, die Amtshandlung ihm als Gebührenschuldner individuell zuzurechnen und sie nicht aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren. Eine solche besondere Beziehung ist hier durch die Installation der Einbruchsmeldeanlage begründet worden, die dem Schutz des Eigentums des Klägers dient. Deren Betrieb bezweckt die Benachrichtigung der Polizei für den Fall der Alarmauslösung, die hier folgerichtig auch vom Kläger selbst

vorgenommen wurde. Angesichts des eindeutigen überwiegenden privaten Interesses am Polizeieinsatz bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass der Begünstigte grundsätzlich bei einem Fehlalarm zur Kostentragung herangezogen wird (vgl. BVerwG, a.a.O. sowie VG Neustadt a.d.W., a.a.O.).

4. Die Gebührenfestsetzung begegnet auch der Höhe nach keinen Bedenken. Der Beklagte ist nach Nr. 14.8.2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis berechtigt, für die unberechtigte Alarmierung durch eine Einbruchsmeldeanlage eine Gebühr in Höhe von 171,-- € zu erheben.

5. Schließlich sind auch keine Billigkeitsgründe dargetan oder sonst ersichtlich, die ein Absehen von der Gebührenerhebung oder deren nachträglichen Erlass rechtfertigen könnten.

Der Kläger hat keine Umstände vorgetragen, die die Gebührenerhebung in seinem Fall unzumutbar oder unbillig erscheinen lassen könnten, und derartige Umstände sind auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr hat sich in seinem Fall das mit der Installation einer Alarmanlage begründete Risiko verwirklicht, dass die Polizei infolge einer Alarmauslösung informiert wird und sich bei dem Polizeieinsatz zum Schutze des Eigentums keine auf einen Einbruchversuch hindeutenden Anhaltspunkte ergeben. In diesem Fall entspricht es angesichts der mit der Alarmeinrichtung verbundenen Möglichkeit technischer Fehlfunktionen gerade dem Sinn und Zweck der Gebührenregelung, diejenigen zu den Kosten heranzuziehen, dessen Alarmanlage durch die Alarmauslösung den Polizeieinsatz verursacht hat. Eine andere Beurteilung ist hier auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil kurz nach den Polizisten auch der vom Kläger angerufene Bekannte an Ort und Stelle eingetroffen ist und mittels eines Schlüssels den Zutritt zum Haus zur weiteren Überprüfung ermöglicht hat. Das folgt bereits daraus, dass der Kläger schon zuvor den Polizeieinsatz zurechenbar veranlasst hatte, dessen Kosten nunmehr geltend gemacht werden. Die Benachrichtigung des Bekannten diene auch nicht dem Zweck, den Polizeieinsatz zu vermeiden. Schließlich ist auch die kurze Entfernung zwischen der Polizeidienststelle und dem Anwesen des Klägers von ca. 1,5 Kilometern kein besonderer Umstand, der die Gebührenerhebung unbillig macht. Die Gebühr ist zulässigerweise als Pauschalgebühr je Einsatz der Polizei ausgestaltet. Auf die Entfernung und die konkrete Dauer des Polizeieinsatzes kommt es daher – auch

angesichts der nicht besonders hohen Gebühr – nicht an.

Die Klage ist deshalb mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Ein Anlass zur Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 1 VwGO besteht nicht, da Berufungszulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Pluhm

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 171,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Pluhm